

# **GEMEINDE ARNSDORF**

## **Satzungsbeschluss**

### **4. Änderung BEBAUUNGSPLAN „FREIZEITPARK ARNSDORF“ – Sondergebiet, Wohngebiet“ der Gemeinde Arnsdorf**

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Satzung der Gemeinde Arnsdorf zur 4. Änderung BEBAUUNGSPLAN „FREIZEITPARK ARNSDORF“ – Sondergebiet, Wohngebiet“**

Der Gemeinderat von Arnsdorf hat in seiner Sitzung am 23. Januar 2019 die 4. Änderung des Bebauungsplans „FREIZEITPARK ARNSDORF“ – Sondergebiet, Wohngebiet“ der Gemeinde Arnsdorf, Planfassung vom 26.02.2018 mit redaktionellen Änderungen vom 28.11.2018, gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch(BauGB) in Verbindung § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) mit Beschluss Nr. 267/54/19 als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplans „FREIZEITPARK ARNSDORF“ – Sondergebiet, Wohngebiet“ der Gemeinde Arnsdorf, Planfassung vom 26.02.2018 mit redaktionellen Änderungen vom 28.11.2018, in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird im Bauamt der Gemeinde Arnsdorf, 01477 Arnsdorf, Bahnhofstraße 15, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird ergänzend auch in das Internet auf der Homepage der Gemeinde Arnsdorf unter <http://www.gemeindearnsdorf.de/index.php/verwaltung/offenlegung-bauleitplanung> eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Auf die Verletzung von Vorschriften sowie über die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Arnsdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 4 Abs. 4, SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Arnsdorf, den 12.06.2019

Matthias Werner  
stellv. Bürgermeister